



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 3. September 2003

Nummer 35

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen aufgrund der §§ 1 und 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Abgabe an Dritte) sowie über den Inhalt, die Durchführung und die Anerkennung der Sachkundeprüfung nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung	822
Vollzug der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	829
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schlatbach“	834
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im Gesamtinteresse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie Teil B)	834
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Anerkennung von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts	837
Ministerium des Innern	
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Zusammenarbeit in der Bodenordnung (Verwaltungsvorschrift zur Zusammenarbeit in der Bodenordnung - VVBo)	837
Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)	840
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2003	

**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über das
Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen,
Zubereitungen oder Erzeugnissen aufgrund
der §§ 1 und 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung
(Abgabe an Dritte) sowie über den Inhalt,
die Durchführung und die Anerkennung
der Sachkundeprüfung nach § 5 der Chemikalien-
Verbotsverordnung**

Vom 23. Juli 2003

1	Zweck und Geltungsbereich
2	Begriffsbestimmungen
3	Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen aufgrund von § 1 ChemVerbotsV (Abgabe an Dritte)
3.1	Allgemeiner Regelungsgehalt
3.2	Anzeigepflicht
3.3	Erlaubnispflicht
3.4	Sonstige Voraussetzungen und Pflichten bei der Abgabe an Dritte
3.5	Beauftragte
3.6	Zuständige Behörden
4	Nachweis der Sachkunde
4.1	Regelungen zur Sachkundeprüfung
4.1.1	Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
4.1.2	Umfassende und eingeschränkte Sachkundeprüfungen
4.1.3	Einschränkung der Prüfung
4.2	Durchführung und Form der Sachkundeprüfung, Zeugnisse, Gebühren
4.3	Anerkennung der Sachkunde
4.3.1	Anerkennung der Pflanzenschutzsachkunde
4.3.2	Anerkennung der Sachkundeprüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 ChemVerbotsV)
4.3.3	Anerkennung der Sachkunde für bestimmte Berufe nach § 5 ChemVerbotsV
4.3.4	Anerkennung von Sachkundeprüfungen anderer Bundesländer
4.3.5	Gebühren
5	Zeugnisse
6	Geltungsdauer
7	Aufhebungen

1 Zweck und Geltungsbereich

Dieser Erlass gibt Hinweise zur Anwendung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), insbesondere zu den festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von

Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die nach der Gefahrstoffverordnung als gefährliche Stoffe zu kennzeichnen sind. Die hiermit im Zusammenhang stehende Durchführung der Sachkundeprüfung bzw. die Anerkennung der Sachkunde wird ebenfalls geregelt.

2

Begriffsbestimmungen

Inverkehrbringen

Unter Inverkehrbringen werden nach § 3 Nr. 9 des Chemikaliengesetzes (ChemG) folgende Tätigkeiten verstanden:

- zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe bereithalten,
- feilhalten,
- feilbieten,
- unmittelbar abgeben.

Gefährliche Stoffe

Gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV sind solche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die nach der Gefahrstoffverordnung mit mindestens einem der Symbole T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) und den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind.

Sachkunde

Sachkunde ist nach § 5 ChemVerbotsV der Nachweis der allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen (einschließlich Pflanzenschutzmittel), die unter die Einschränkungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV fallen, und über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren sowie über die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften.

Erlaubnis

Eine Erlaubnis ist die Zustimmung der zuständigen Behörde (siehe Nummer 3.6) für die Ausübung einer nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV geregelten Tätigkeit.

Anzeige

Eine Anzeige ist die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die Aufnahme einer erlaubnisfreien, aber anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV.

Biozid-Produkte

Biozid-Produkte sind alle Stoffe oder Zubereitungen, die unter die Regelungen des § 3 b des Che-

mikaliengesetzes (ChemG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) in Verbindung mit der Biozid-Richtlinie RL98/8/EG Artikel 2 Abs. 1 a (ABl. EG 1998 Nr. L 123 S. 1), zuletzt geändert am 8. Juni 2002 (ABl. EG Nr. L 150 S. 71), fallen. Hiernach sind Biozid-Produkte Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, die auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen bekämpfen.

3 Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen aufgrund von § 1 ChemVerbotsV (Abgabe an Dritte)

3.1 Allgemeiner Regelungsgehalt

Das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Es beinhaltet nach § 3 Nr. 9 ChemG nicht nur die Abgabe an Dritte, sondern bereits das Bereitstellen für Dritte.

3.2 Anzeigepflicht

3.2.1 Eine anzeigepflichtige Tätigkeit ist die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die mit den Gefahrensymbolen T oder T+ zu kennzeichnen sind, an

- Wiederverkäufer
- berufsmäßige Verwender oder
- öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten.

Die Anzeige hat vor der Aufnahme einer dieser Tätigkeiten schriftlich zu erfolgen.

Werden diese Tätigkeiten auch in der Eigenschaft als Einzelhändler ausgeübt, ist hierfür eine Erlaubnis zu beantragen.

3.2.2 Die vollständige Anzeige umfasst

- den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens,
- die Benennung einer sachkundigen Person (siehe Nummer 3.3.2) für jede abgebende Betriebsstätte.

3.2.3 Fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig erstattete Anzeigen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

3.3 Erlaubnispflicht

3.3.1 Die gewerbsmäßige oder selbständige Abgabe giftiger (T) oder sehr giftiger (T+) Stoffe und Zubereitungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung an andere Personen oder Einrichtungen als in Nummer 3.2.1 aufgeführt ist erlaubnispflichtig.

3.3.2 Die Erlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Be-

hörde zu beantragen. Den Unterlagen sind beizufügen:

- ein Nachweis zur Personenidentität und zum Mindestalter (18 Jahre),
- ein Nachweis der Zuverlässigkeit,
- ein Nachweis der erforderlichen Sachkunde des Antragstellers bzw. der für jede einzelne Betriebsstätte benannten sachkundigen Person.

Die Erlaubnis kann auf Antrag auf die Abgabe einzelner Stoffe und Zubereitungen beschränkt werden.

3.3.3 Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden oder durch die Anordnung nachträglicher Auflagen ergänzt werden.

3.3.4 Wenn

- auf Antrag durch die zuständige Behörde ein entsprechender Bescheid erteilt wurde,
- bis zum 1. Februar 1991 die Mitteilung über eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Behörde eingegangen und aktenkundig ist,
- sie zwischen dem 1. Februar 1991 und dem 31. Oktober 1993 nach der für diesen Zeitraum gültigen Gefahrstoffverordnung ausgestellt wurde,

gilt eine Erlaubnis im erteilten Umfang unter der Voraussetzung, dass

jeder Wechsel der zu benennenden Person (siehe Nummer 3.3.2) gemeldet und der Sachkundenachweis anerkannt wurde (siehe Nummer 4.3).

3.3.5 Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten erhalten auf Antrag von der für den Sitz des Unternehmens örtlich zuständigen Behörde die Erlaubnis für alle im Antrag genannten Betriebsstätten, soweit die dortigen Beschäftigten die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 ChemVerbotsV erfüllen.

Die für die Überwachung der einzelnen Betriebsstätten örtlich zuständigen Behörden anderer Länder werden beim Erlaubnisverfahren in der Weise beteiligt, dass ihnen direkt oder über die obersten Länderbehörden die Antragsunterlagen bzw. die für eine Überprüfung relevanten Informationen zuvor zugehen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Der Erlaubnisbescheid ist mit einer Auflage zu versehen, wonach bei organisatorischen und/oder personellen Änderungen, die erlaubnisrelevant sind, auch die für die Überwachung der einzelnen Betriebsstätten örtlich zuständigen Behörden anderer Länder zu unterrichten sind. Die Erlaubnisbehörde schickt den nach Satz 2 beteiligten Behörden anderer Länder einen Abdruck der Erlaubnis zu.

- 3.3.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis wird als Straftat verfolgt.
- 3.4 Sonstige Voraussetzungen und Pflichten bei der Abgabe an Dritte
- 3.4.1 Informationspflichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ChemVerbotsV)
- Der Abgebende ist verpflichtet, den Erwerber von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch, die damit verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten.
- 3.4.2 Aufzeichnungs- und Nachweispflichten (§ 3 Abs. 3 ChemVerbotsV)
- Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind, ist durch Aufzeichnungen oder geeignete Geschäftsunterlagen nachzuweisen.
- Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Abgabe aller unter Nummer 2 Abs. 3 genannten Stoffe oder Zubereitungen ist durch entsprechende Geschäftsunterlagen nachzuweisen, insbesondere
- die Benennung der in bestimmten Verkaufsbereichen zur Abgabe berechtigten Personen,
 - die betrieblichen Regelungen zu den Handlungspflichten der abgebenden Personen.
- Diese Unterlagen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- 3.4.2.1 Abgabe an den nichtgewerblichen Endabnehmer
- Über die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) sind Aufzeichnungen mit nachfolgenden Angaben in einem gesonderten Abgabebuch zu führen:
- Art und Menge des Stoffes oder der Zubereitung,
 - Verwendungszweck,
 - Datum der Abgabe,
 - Name und Anschrift des Erwerbers,
 - Name des Abgebenden,
 - Empfangsbestätigung durch Unterschrift des Erwerbers.
- 3.4.2.2 Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
- Für die nach 3.2.1 anzeigepflichtigen Tätigkeiten ohne unmittelbare Abgabe an den nichtgewerblichen Endabnehmer müssen den Geschäftsunterla-
- gen folgende Angaben eindeutig zu entnehmen sein:
- Art und Menge des Stoffes oder der Zubereitung,
 - Verwendungszweck,
 - Datum der Abgabe,
 - Name und Anschrift des Erwerbers,
 - Name des Abgebenden,
 - Empfangsbestätigung, soweit nach kaufmännischen oder steuerlichen Vorschriften erforderlich.
- Ein gesondertes Abgabebuch ist nicht erforderlich. Im Falle der Abgabe an öffentliche Anstalten ist der Verwendungszweck gesondert auszuweisen:
- Abgabe zu Forschungszwecken,
 - Abgabe zu Analysezwecken,
 - Abgabe zu Ausbildungs- oder Lehrzwecken.
- 3.5 Beauftragte
- 3.5.1 Beauftragung von Personen ohne Sachkunde
- Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ChemVerbotsV dürfen auch Personen ohne Sachkunde (Beauftragte) unter den folgenden Voraussetzungen mit der Abgabe von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beauftragt werden:
- Die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen erfolgt ausschließlich an
- Wiederverkäufer,
 - berufsmäßige Verwender,
 - öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten.
- 3.5.2 Voraussetzung für die Beauftragung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 ChemVerbotsV)
- Beauftragte müssen zuverlässig sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind mindestens einmal jährlich über die zu beachtenden Vorschriften zu belehren. Der Inhalt der Belehrung kann auch durch die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang vermittelt werden. Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen. Der Umfang der Belehrung ist festzuhalten.
- 3.6 Zuständige Behörden
- 3.6.1 Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige, die Erteilung der Erlaubnis sowie die Durchführung und Anerkennung von Sachkundeprüfungen ist nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten Geräte- und Betriebssicherheit, gefährliche Stoffe und der Gentechnik sowie dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (GSZV) vom 7. Juli 2003 das

	<p>Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) Referat 24, Gentechnik, Biotechnologie, Chemikaliensicherheit Pappelallee 20, Hauptgebäude 14469 Potsdam</p> <p>Postadresse: Postfach 60 14 52 14414 Potsdam.</p>	<p>4.1.2 Umfassende und eingeschränkte Sachkundeprüfungen</p> <p>4.1.2.1 Umfassende Sachkundeprüfung</p> <p>Die umfassende Sachkundeprüfung für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundprüfung nach den Anforderungen des Anhangs I und - der Zusatzprüfung nach den Anforderungen des Anhangs II und - der Zusatzprüfung nach den Anforderungen des Anhangs III.
<p>3.6.2</p>	<p>Pflanzenschutzsachkunde</p> <p>Zuständige Behörde für die Durchführung und Anerkennung von Sachkundeprüfungen für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die nicht gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes enthalten, und über die Beratung über deren Anwendung ist das</p>	<p>Der Nachweis der umfassenden Sachkunde ist eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen aller gefährlichen Stoffe und Zubereitungen, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV genannt sind: Dies umfasst auch Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte.</p>
	<p>Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) Referat 31, Allgemeiner Pflanzenschutz Ringstraße 1010 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Postadresse: Postfach 1370 15203 Frankfurt (Oder).</p>	<p>4.1.2.2 Eingeschränkte Sachkundeprüfungen</p> <p>4.1.2.2.1 Eingeschränkte Sachkundeprüfung</p> <p>Die eingeschränkte Sachkundeprüfung für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, mit Ausnahme von Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln, besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundprüfung nach den Anforderungen des Anhangs I und - der Zusatzprüfung nach den Anforderungen des Anhangs II.
<p>4</p>	<p>Nachweis der Sachkunde</p>	
<p>4.1</p>	<p>Regelungen zur Sachkundeprüfung</p> <p>Die Anforderungen, die bei der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV an die Prüfungskandidaten gestellt werden, sind an der Schutzfunktion der jeweiligen Regelung auszurichten. Demzufolge ist die Sachkundeprüfung stufenförmig aufgebaut. Im Bundesanzeiger Nr. 242 a vom 29. Oktober 1999 sind hierzu die Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht worden. Diese enthalten die Anhänge I bis III zu Grund- und Zusatzprüfungen¹, in denen die Prüfungsanforderungen konkretisiert werden.</p>	<p>Der Nachweis der eingeschränkten Sachkunde ist eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV genannt sind, mit Ausnahme der entsprechend gekennzeichneten Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel.</p>
<p>4.1.1</p>	<p>Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Der Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die nicht gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes enthalten, ist gesondert geregelt durch den § 3 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720).</p>	<p>4.1.2.2.2 Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel</p> <p>Die eingeschränkte Sachkundeprüfung für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel sind, besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundprüfung nach den Anforderungen des Anhangs I und - der Zusatzprüfung nach den Anforderungen des Anhangs III. <p>Der Nachweis der eingeschränkten Sachkunde für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel ist eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln, die mit T+ (sehr giftig) oder T (giftig) zu kennzeichnen sind. Er</p>
<p>¹</p>	<p>Im Folgenden als Anhang I, II, III bezeichnet.</p>	

	berechtigt jedoch nicht zum Inverkehrbringen oder Abgeben anderer Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV.	4.2	Durchführung und Form der Sachkundeprüfung, Zeugnisse, Gebühren
4.1.2.2.3	Sonstige eingeschränkte Sachkunde	4.2.1	Umfang der Prüfung
	Die Sachkundeprüfung kann, mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, auf einzelne gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Die so eingeschränkte Prüfung besteht aus:		Die Sachkundeprüfung wird grundsätzlich schriftlich, vorzugsweise nach dem Antwortwahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt.
	<ul style="list-style-type: none"> - der Grundprüfung nach den Anforderungen des Anhangs I und - der Zusatzprüfung über die Eigenschaften und Wirkungen von höchstens zwei einzelnen Stoffen, einer Zubereitung mit nicht mehr als zwei Stoffen oder bis zu zwei Zubereitungen, die nicht mehr als einen einzelnen Stoff enthalten, sowie über die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Umwelt. Die Anforderungen bei dieser Zusatzprüfung sollen sich an den Inhalten des Sicherheitsdatenblattes orientieren. 		Die Prüfungsfragen sollen aus einem gemeinsam erstellten Fragenkatalog der Länder ausgewählt werden oder diesem entsprechen. Sie werden für die jeweilige Prüfung zusammengestellt.
	Die bestandene Prüfung weist die Sachkunde zum Inverkehrbringen der im Zeugnis benannten einzelnen Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV nach. Sie ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder die Anzeige nach § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen von höchstens zwei einzelnen gefährlichen Stoffen oder bis zu zwei Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten.		Im Rahmen der Prüfungen sollen vorgesehen werden:
			<ul style="list-style-type: none"> - zur umfassenden Sachkunde nach Nummer 4.1.2.1 insgesamt 60 Fragen (jeweils 20 Fragen aus den Anhängen I bis III, Variante B) bei einer Prüfungsdauer von maximal 120 Minuten; - zur eingeschränkten Sachkunde nach den Nummern 4.1.2.2.1 und 4.1.2.2.2 insgesamt 40 Fragen (jeweils 20 Fragen aus den Anhängen I und II oder III, Variante B) bei einer Prüfungsdauer von maximal 80 Minuten; - zur sonstigen eingeschränkten Sachkunde nach Nummer 4.1.2.2.3 insgesamt 30 Fragen (20 Fragen aus Anhang I und 10 stoffspezifische Fragen je Einzelstoff, Variante B) bei einer Prüfungsdauer von maximal 60 Minuten.
			Hilfsmittel können grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.
4.1.3	Einschränkung der Prüfung	4.2.2	Prüfungsbehörde
	Eine Sachkundeprüfung nach der Nummer 4.1.2 kann auf die jeweils einschlägigen rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 ChemVerbotsV beschränkt werden, wenn ausreichende fachliche Vorkenntnisse vorhanden sind. Diese Vorkenntnisse sind durch Zeugnisse oder auf andere geeignete Weise, z. B. Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung (in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung) nachzuweisen.		Die Prüfung wird beim Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (siehe Nummer 3.6.1) abgelegt. Das LVL bewertet das Ergebnis; es archiviert die Prüfungsunterlagen.
	Soweit für die Abgabe von nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV zu kennzeichnenden Pflanzenschutzmitteln die Gleichwertigkeit des Sachkundenachweises mit der Sachkunde nach der ChemVerbotsV vom Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft noch nicht bestätigt wurde, kann mindestens die Grundprüfung nach Anhang I zur Vervollständigung des Sachkundenachweises verlangt werden.	4.2.3	Ergebnis der Prüfung
			Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling jeweils mehr als die Hälfte der Fragen der Grundprüfung und der Zusatzprüfung(en) vollständig und richtig beantwortet hat.
		4.2.4	Wiederholung der Prüfung
			Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Die Einzelheiten für die Wiederholungsprüfung werden vom LVL festgelegt.
		4.2.5	Über die bestandene Prüfung stellt das LVL ein Zeugnis aus, aus dem die Art und die Inhalte der Prüfung hervorgehen.
		4.3	Anerkennung der Sachkunde
		4.3.1	Anerkennung der Pflanzenschutzsachkunde
			Anerkennungen aufgrund der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachV) vom 28. Juli

1987 (BGBl. I S. 1752) können entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 4 ChemVerbotsV als eingeschränkte Sachkunde für die Abgabe gefährlicher Stoffe erfolgen.

Betroffen sind sowohl Sachkundenachweise für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 PflSchSachkV) als auch Sachkundenachweise für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 PflSchSachkV).

Der pflanzenschutzrechtliche Sachkundenachweis ersetzt nicht den Sachkundenachweis nach der ChemVerbotsV, kann jedoch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 4 ChemVerbotsV für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, wenn die nach Pflanzenschutzrecht erworbene Sachkunde den in Nummer 4.2.1 definierten Inhalten entspricht.

Das LVL als zuständige Behörde für die ChemVerbotsV hat unter diesen Voraussetzungen jeweils über die Gleichwertigkeit der Sachkunde nach der PflSchSachkV mit der Sachkunde nach der ChemVerbotsV hinsichtlich der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zu entscheiden und diese gegebenenfalls durch die Ausstellung eines Zeugnisses zu bestätigen.

4.3.2 Anerkennung der Sachkundeprüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 ChemVerbotsV)

Die erforderliche Sachkunde hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV nachgewiesen, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischen- oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der oben angeführten Sachkundeprüfung gleichwertig ist. Dem Zeugnis ist ein Abdruck des Anerkennungsschreibens der chemikalienrechtlich zuständigen Behörde beizufügen, sofern das Zeugnis selbst keinen entsprechenden Hinweis enthält.

Für Hochschulen, die Sachkundeprüfungen anbieten wollen, gelten die folgenden Regelungen.

4.3.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Universitäten und Fachhochschulen des Landes Brandenburg, die im Rahmen eines ordentlichen Studienganges Lehrveranstaltungen anbieten, die zum Ablegen einer Prüfung für den Nachweis der Sachkunde dienen sollen.

Universitäten, Fachhochschulen oder Fachschulen des Landes Brandenburg sowie andere allgemeine

Ausbildungsträger können auch eine Ausbildung zum Erwerb der Sachkunde außerhalb eines ordentlichen Studienganges anbieten. Die Prüfung über den Nachweis der Sachkunde erfolgt in solchen Fällen durch das LVL.

4.3.2.2 Anerkennungsverfahren

Die Hochschule, vertreten durch den Kanzler, beantragt beim

Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL)
Referat 24, Gentechnik, Biotechnologie, Chemikaliensicherheit

die Anerkennung ihrer Ausbildungsinhalte und des Verfahrens der Prüfung für den Nachweis der Sachkunde.

Das LVL prüft die Übereinstimmung der Ausbildungsinhalte und der Durchführung der Prüfung mit den Anforderungen der ChemVerbotsV und den Bestimmungen in diesem Erlass.

4.3.2.3 Antragsunterlagen

Der Antrag der Hochschule umfasst

- den Nachweis über die Prüfungsordnungen der Fächer, in denen entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden,
- den Nachweis über die Ausbildungsinhalte,
- das Verfahren der Prüfung,
- die Art und das Verfahren der Erfolgskontrolle,
- die Art der vorgesehenen Bescheinigung über die abgelegte Prüfung,
- die namentliche Benennung der Hochschullehrer, die zur Unterzeichnung der Zeugnisse/Bescheinigungen zum Sachkundenachweis berechtigt sind.

Mit dem Antrag hat die Hochschule zu erklären, dass die von ihr erteilten Bescheinigungen ausschließlich von den benannten Hochschullehrern unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel bestätigt werden.

4.3.2.4 Weiteres Verfahren

4.3.2.4.1 Ergibt die Überprüfung des Antrages, dass die Ausbildung und Prüfung die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 ChemVerbotsV erfüllen, wird ein Anerkennungsbescheid erteilt.

Dieser Anerkennungsbescheid ist Voraussetzung für die Anerkennung der einzelnen Prüfungen, die im Rahmen des beantragten Studienganges durchgeführt werden sollen.

Abschriften ihrer Bescheinigungen zu bestandenen Sachkundeprüfungen übermittelt die Hochschule un-

	ter Angabe des Prüfungsdatums unverzüglich an das LVL. Die Bescheinigung der Hochschule muss einen Hinweis auf den Anerkennungsbescheid enthalten.		
4.3.2.4.2	Das LVL ist berechtigt, die Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und Rechtsetzung bei der Hochschule zu überprüfen und gegebenenfalls eine Rücknahme des Anerkennungsbescheides vorzunehmen. Dies gilt auch für die Art und den Umfang der Prüfungen und die hierfür erteilten Bescheinigungen.	4.3.5	Gebühren
4.3.3	Anerkennung der Sachkunde für bestimmte Berufe nach § 5 ChemVerbotsV		Für die Prüfung (Sachkundeprüfung und Prüfung der Gleichwertigkeit) ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Gebühren trägt der Antragsteller.
4.3.3.1	Die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder bei einer Anzeige nach § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV erforderliche Sachkunde hat nachgewiesen, wer <ul style="list-style-type: none"> - die Approbation als Apotheker besitzt, - die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen, - die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt, - die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer bestanden hat. 		Die Höhe der Gebühren ist in angemessenem Umfang entsprechend Nummer 2.6.3.3 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10) festzusetzen.
4.3.3.2	Die erforderliche Sachkunde hat auch nachgewiesen, wer <ul style="list-style-type: none"> - die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogisten vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat und deren Gleichwertigkeit mit der Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 2 ChemVerbotsV nachgewiesen wurde oder - nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der oben angeführten Sachkundeprüfung entspricht. <p>Dem Abschlusszeugnis ist ein Abdruck des Anerkennungsschreibens der chemikalienrechtlich zuständigen Behörde beizufügen, sofern das Zeugnis selbst keinen entsprechenden Hinweis enthält.</p>	5	Zeugnisse
4.3.4	Anerkennung von Sachkundeprüfungen anderer Bundesländer		Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums werden keine Gebühren erhoben.
	Die für den Erhalt der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder der Anzeige nach § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV erforderliche Sachkunde hat ferner nachgewiesen, wer in einem anderen Bundesland die Sachkundeprüfung abgelegt hat und diese Prüfung mit den Inhalten der Anhänge I und II (gegebenenfalls III) vergleichbar ist. Die Gleichwertigkeit stellt in Zweifelsfällen das LVL fest. Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.	5.1	Zu den folgenden Sachkundeprüfungen ist das jeweils zutreffende Zeugnis auszustellen, wenn die Sachkundeprüfung bestanden ist.
			Zeugnis über den Nachweis
		5.2	der umfassenden Sachkunde nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151) in der jeweils gültigen Fassung,
		5.3	der eingeschränkten Sachkunde für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 der ChemVerbotsV, mit Ausnahme der entsprechend gekennzeichneten Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel,
		5.4	der eingeschränkten Sachkunde über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 der ChemVerbotsV, die Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel sind,
		5.5	der Sachkunde für die Anwendung/Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) und der eingeschränkten Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die nach § 3 Abs. 1 der ChemVerbotsV vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151) in der jeweils gültigen Fassung zu kennzeichnen sind,
			der Sachkunde bei nachgewiesenen Vorkenntnissen.
			Im Zeugnis ist gesondert kenntlich zu machen, ob es sich um
			die umfassende Sachkunde nach Nummer 4.1.2.1,
			die eingeschränkte Sachkunde nach Nummer 4.1.2.2, ohne Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel (Nummer 4.1.2.2.1), oder begrenzt auf Biozid-Pro-

dukte und Pflanzenschutzmittel (Nummer 4.1.2.2.2) handelt

oder ob es sich um die eingeschränkte Sachkunde nach Nummer 4.1.2.2.3 handelt, die auf einzelne gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt ist und die Pflanzenschutzmittel **ausschließt**.

Die Zeugnisse sind mit einem Dienstsiegel des LVL zu versehen.

6 Geltungsdauer

Dieser Erlass hat zunächst eine Geltungsdauer von fünf Jahren vom Tag der Veröffentlichung an.

7 Aufhebungen

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anerkennung von Prüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums zum Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach den Bestimmungen der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 7. August 1995 (ABl. S. 1018),

Gemeinsamer Runderlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Anerkennung von Sachkundeprüfungen aufgrund der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für die eingeschränkte Sachkunde gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung zur Abgabe giftiger, sehr giftiger, ätzender, brandfördernder, hochentzündlicher oder gesundheitsschädlicher und mit dem R-Satz R 40, R 62 oder R 63 gekennzeichneten Pflanzenschutzmittel vom 7. November 1996 (ABl. S. 1084),

Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über den Inhalt und die Durchführung der Sachkundeprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 16. Oktober 1996 (ABl. S. 1074),

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anerkennung von Prüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums zum Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach den Bestimmungen der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 16. Oktober 1996 (ABl. S. 1086),

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anerkennung von Nachweisen über den Erwerb der Sachkunde gemäß § 5 der Chemikalien-Verbotsverord-

nung (ChemVerbotsV) vom 16. Oktober 1996 (ABl. S. 1086),

Richtlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 16. Oktober 1996 (ABl. S. 1087),

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anerkennung von Bescheinigungen der Sachkunde bezüglich der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln vom 30. Oktober 1997 (ABl. S. 943).

Vollzug der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden

Erlass 6/9/03 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Änderung und Verlängerung des Erlasses 6/4/01 Vom 30. Juni 2003

Die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) regelt die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden.

Als Hilfe bei der Umsetzung der BioAbfV stehen die „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ (Hinweise zur BioAbfV), Redaktionsschluss 24. August 2000, erarbeitet von einer gleichnamigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe, zur Verfügung.

Eine Verwertung von Bioabfällen entgegen den Bestimmungen der BioAbfV ist im Sinne des § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nicht ordnungsgemäß. Die Einhaltung der BioAbfV kann mit Anordnungen auf Grund von § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der entsprechenden materiellen Norm der BioAbfV durchgesetzt werden.

Die einschlägigen Regelungen für den Einsatz von Bioabfällen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ergeben sich aus den Hinweisen zur BioAbfV, Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche“, insbesondere aus dem „Düngemittelrecht“ und „Bodenschutzrecht“.

Mit dem Erlass 6/4/01 vom 15. Juni 2001 wurden die **Hinweise zur BioAbfV** für die Unterstützung des Vollzugs der BioAbfV im Land Brandenburg eingeführt. Ergänzend dazu werden hier folgende weitere Hinweise für den Vollzug gegeben.

1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Behörden ist in der jeweils gültigen Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) geregelt.

Bei anlagenbezogenen Vorschriften liegt die Zuständigkeit bei der Behörde, in deren Amtsbezirk sich die Bioabfallbehandlungsanlage befindet, bei aufbringungsbezogenen Vorschriften bei der Behörde, in deren Amtsbezirk die Aufbringungsfläche liegt.

2 Anlagenüberwachung

Die abfallrechtliche Überwachung (§ 40 KrW-/AbfG) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Bioabfallbehandlungsanlagen sowie die Durchsetzung von Anforderungen gegenüber dem Betreiber einer derartigen Anlage ist nach den Nummern 1.23.7 und 15.15 der AbfBodZV den Ämtern für Immissionsschutz (ÄfI) zugewiesen. Im Übrigen besteht die Überwachungszuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (UAWB) (Nummern 1.23.1, 15.15 der AbfBodZV).

Ein wesentliches Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der BioAbfV ist die Überwachung von Bioabfallbehandlungs- und -mischanlagen (Kompostier- und Vergärungsanlagen, Gemischersteller). Der überwiegende Anteil der einzusetzenden Bioabfälle wird in solchen Anlagen aufbereitet. Damit sind diese Anlagen im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG und deren Überwachung von besonderer Bedeutung.

Um ein landesweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sind durch die jeweils zuständige Behörde folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Prüfung der in der Behörde vorhandenen Unterlagen/Angaben für alle im Zuständigkeitsbereich liegenden Anlagen auf Aktualität und Vollständigkeit. Bei Erfordernis sind von den Anlagenbetreibern die notwendigen Unterlagen/Angaben abzufordern.
2. Kontrolle der Anlagen: Insbesondere ist zu prüfen, ob der Anlagenbetrieb bestimmungsgemäß durchgeführt wird und dem Genehmigungsumfang entspricht. Das gilt vor allem für die genehmigte Verfahrenstechnik sowie die nach Art und Menge zugelassenen Abfälle. In diesem Zusammenhang sind auch die jeweiligen Nachweise und Dokumentationen über Einsatzstoffe und Behandlungsverfahren zu überprüfen. Des Weiteren ist festzustellen, ob die durchgeführte Abfallbehandlung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit den jeweiligen materiellen Anforderungen der BioAbfV ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Das bezieht sich vor allem auf die eingesetzten Bioabfälle und die Auswirkungen der Lagerungs- und Behandlungsvorgänge auf die Umwelt.
3. Im Ergebnis der Prüfungen und Kontrollen ist für Anlagen, die nicht den Genehmigungsanforderungen entsprechen, die

Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes anzuordnen. Hervorzuheben ist, dass für den Anwendungsbereich der BioAbfV deren Anforderungen für Anlagenbetreiber auch dann unmittelbar gelten, wenn die immissionschutzrechtliche oder baurechtliche Anlagengenehmigung zu den betreffenden Fragen entweder gar keine oder nicht so weitgehende oder abweichende Anforderungen enthält. Im Falle fehlender oder weniger weitgehender Anforderungen der Anlagengenehmigung ist der Betreiber auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der BioAbfV hinzuweisen und die Einhaltung mit geeigneten Maßnahmen - einschließlich Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG - durchzusetzen (siehe diesbezüglich die Ausführungen zum Abschnitt Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG] auf der Seite 13 der Hinweise zur BioAbfV).

Werden auf einem Anlagenstandort Abfälle für unterschiedliche Verwertungszwecke mit unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen behandelt, sind diese bei der Lagerung und Behandlung getrennt zu halten.

Dies gilt insbesondere bei der Herstellung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffdünger im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes (DüMG), da die nach Anlage 1, Abschnitt 3 a der Düngemittelverordnung (DüMV)¹ zur Herstellung von Düngemitteln zugelassenen Ausgangsstoffe nicht im vollen Umfang denen des Anhanges 1 der BioAbfV entsprechen. Eine Getrennthaltung ist beispielsweise nur dann nicht erforderlich, wenn ausschließlich solche Bioabfälle eingesetzt werden, die düngemittelrechtlichen Regelungen bzw. Genehmigungen entsprechen.

Anforderungen an die Getrennthaltung sind so auszugestalten, dass ihre Einhaltung kontrolliert werden kann (räumliche Trennung, prüffähige Dokumentation).

Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird sich zu dem Vollzug dieses Erlasses Bericht erstatten lassen.

3 Anwendung der Hinweise zur BioAbfV

3.1 Allgemeines/Vorbemerkungen

Soweit in diesem Erlass nicht anderweitig geregelt, ist nach den Hinweisen zur BioAbfV zu verfahren.

Zur Verringerung des Vollzugsaufwandes ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden herzustellen.

3.2 Zum Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche, Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG)“

In § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG sind die in diesem Abschnitt genannten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten geregelt.

¹ Anlage 1, Abschnitt 3 novellierte DüMV (Bundesrats-Drucksache 790/02)

Im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKbG kann vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Abteilung 3, soweit der Grundsatz des § 3 TierKbG gewahrt bleibt, im Einzelfall eine Ausnahmezulassung erteilt werden. Ohne diese Ausnahmezulassung dürfen Tierkörperteile und Erzeugnisse nicht in Bioabfallbehandlungsanlagen eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Tierkörperteile im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 TierKbG oder um Erzeugnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 TierKbG.

3.3 Zum Abschnitt „§ 1 Anwendungsbereich“

Landwirtschaftlich genutzte Böden schließen auch Flächen des Anbaus von Sonderkulturen und zeitweilig stillgelegte Flächen ein.

3.4 Zum Abschnitt „§ 2 Begriffsbestimmungen“

Erzeugerzusammenschlüsse sind bei Eigenverwertung relativ eng auszulegen. Beispielsweise ist eine Zuckerfabrik kein Erzeugerzusammenschluss in diesem Sinne.

3.5 Zum Abschnitt „§ 3 Anforderungen an die Behandlung“

Bei Kontrollen bestehender Anlagen ist durch die jeweils für die Anlagenüberwachung zuständige Behörde (siehe Abschnitt 2 Abs. 1) auf die korrekte Durchführung der direkten und indirekten Prozessprüfungen sowie Endprüfung der behandelten Bioabfälle zu achten. Liegen die entsprechenden Ergebnisse der erforderlichen Hygieneprüfungen nicht vollständig vor, kann deren Beibringung gemäß § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG eingefordert werden. Andernfalls ist nur eine Verwertung außerhalb des Anwendungsbereiches der BioAbfV zulässig, soweit eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG gewährleistet ist. Damit ist die Verwertung solcher Bioabfälle auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden oder im Rahmen des § 12 BBodSchV ausgeschlossen.

Die „Durchsatzleistung“ ist auf die Frischsubstanz zu beziehen.

3.6 Zum Abschnitt „§ 4 Anforderung hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter“

Der Bioabfallbehandler darf die Materialien des § 4 Abs. 1 BioAbfV verwenden, wenn diese in unvermischter Form die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 BioAbfV erfüllen. Überhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen dürfen nicht vorhanden sein. Bioabfälle müssen darüber hinaus noch den Anforderungen nach § 3 BioAbfV sowie § 6 Abs. 2 BioAbfV entsprechen.

Die Möglichkeit der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte ist restriktiv zu handhaben und vorrangig für die Verwertung von Komposten/Gärrückständen aus Bioabfällen mit Wirtschaftsdüngern zu nutzen. Auf Grund des geringen Anteils von Böden mit geogen oder standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Land Brandenburg ist die Ausnahmeregelung gemäß § 4

Abs. 3 Satz 5 BioAbfV nur im Einzelfall anzuwenden. Eine Beeinträchtigung des zu berücksichtigenden Wohls der Allgemeinheit ist beispielsweise schon gegeben, wenn durch eine erhöhte Schadstofffracht die Zunahme der Schwermetallgehalte im Boden möglich ist. Die für die Aufbringfläche zuständige Behörde sollte in das Einvernehmen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5 BioAbfV mit einbezogen werden, soweit die Zuständigkeit nicht bereits vorliegt.

Die Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 BioAbfV hinsichtlich einer Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit auf Gütegemeinschaften, die kein Entsorgungsfachbetrieb sind (§ 4 Abs. 6 Satz 2), ist nur bei Vorliegen der sonstigen in Absatz 6 Satz 1 BioAbfV genannten Voraussetzungen auf Antrag zuzulassen.

Die Menge von 24 000 t Bioabfälle (Frischmasse) ist auf die Anlage bezogen. Ein Bioabfallbehandler behandelt nur dann 24 000 t, wenn dies in **einer** Anlage geschieht, die die gestellten Anforderungen (siehe Anlage 1 Hinweise zur BioAbfV) erfüllt.

Weitere Schadstoffe im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 BioAbfV sind solche, die in Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV nicht erwähnt sind. Bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über das weitere Vorgehen bei erhöhten Gehalten an diesen Schadstoffen ist § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu beachten.

Die halbjährliche Vorlage der Untersuchungsergebnisse (Absatz 9) bietet eine effektive Kontrollmöglichkeit der Bioabfallbehandler durch die zuständige Behörde. Sie sollte entsprechend genutzt werden. Bei Nichtvorlage ist die Befolgung im Sinne des Abschnittes 3.5 mittels einer Anordnung durchzusetzen.

3.7 Zum Abschnitt „§ 5 Anforderung an Gemische“

Für Bodenmaterialien besteht im Rahmen der BioAbfV keine generelle Untersuchungspflicht, soweit für diese Materialien nach Art, Beschaffenheit und Herkunft keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen bestehen (Absatz 1 Satz 2). Für Wirtschaftsdünger und zugelassene Düngemittel als Gemischbestandteil gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechtes.

3.8 Zum Abschnitt „§ 6 Beschränkungen und Verbote der Aufbringung“

Eine Ausschöpfung der Aufbringungsmengen oder die Genehmigung zur weiteren Überschreitung der Menge von 30 t (Absatz 1 Satz 4 BioAbfV) setzt voraus, dass die vom Düngemittelrecht begrenzten Nährstofffrachten nicht überschritten werden.

Entgegen den Ausführungen auf der Seite 27 der Hinweise zur BioAbfV sind im Land Brandenburg für die Zustimmung im Sinne des § 6 Abs. 2 BioAbfV die für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörden befugt (vgl. Nummer 15.6 AbfBodZV).

Auch das Aufbringen von Bioabfällen, inklusive deren Mischungen, aus erweiterten düngemittelrechtlichen Stofflisten (z. B. DüMV) bedarf der abfallrechtlichen Prüfung. Im Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV nicht genannte Bioabfälle bedürfen immer der Zustimmung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV.

3.9 Zum Abschnitt „§ 8 Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung“

Durch Ausschluss des zeitgleichen Zusammentreffens von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung wird eine kumulative Ausschöpfung der zulässigen Schadstofffrachten, aber auch eine Verwischung der Abgrenzung bei eventuellen Schadensersatzansprüchen, vermieden. Als Kontrollhilfen sind hierfür Unterlagen aus Anzeigen (§ 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung [AbfKlärV] in Verbindung mit Abschnitt 5.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV - VVAbfKlärV -) zur Klärschlammaufbringung oder das Klärschlammkataster zu erschließen.

3.10 Zum Abschnitt „§ 9 Bodenuntersuchungen“

Die Probenahme für die Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BioAbfV ist im Sinne von Anhang 1 Nr. 2.1 AbfKlärV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3.1.3 BBodSchV durchzuführen.

Auf Grund der im Land Brandenburg gering vorhandenen Flächen mit geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten sind Ausnahmegenehmigungen restriktiv zu handhaben.

3.11 Zum Abschnitt „§ 10 Ausnahmen für die Verwertung von bestimmten Bioabfällen“

Als Region im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV gilt der Amtsbezirk der jeweiligen UAWB, in dem die von der Untersuchung und Behandlung befreiten Bioabfälle abgegeben werden. Ist nach Nummer 15.10 AbfBodZV das Amt für Immissionsschutz (AfI) die zuständige Behörde, so ist von der jeweiligen UAWB für den Abschnitt der Aufbringung zuzuarbeiten. Bei Zulassung einer landesweiten Befreiung von der Behandlung oder von Untersuchungspflichten durch das Landesumweltamt (LUA) im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) sind die jeweiligen UAWB und Ämter für Landwirtschaft darüber zu informieren.

3.12 Zum Abschnitt „§ 11 Nachweispflichten“

Die Nachweispflicht tritt erst bei der Abgabe zur unmittelbaren Aufbringung ein. Mit dem Lieferschein erhält der letzte Abnehmer, z. B. der Bewirtschafter der Aufbringungsflächen, vom Abgeber die wesentlichsten Informationen zu den gelieferten Bioabfällen sowie die Zusicherung, dass die Anforderungen der BioAbfV eingehalten sind. Ansprüche zwischen den Lieferern und Empfängern vor der Abgabe zum Aufbringen sind privatrechtlich zu regeln.

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 11 Abs. 3 setzt voraus, dass die Stoffe sowohl in der Inputliste der Anlagene genehmigung als auch im Anhang 1 der BioAbfV ausgewiesen sind. Diese Voraussetzungen sind gegebenenfalls durch eine Änderungsanzeige bei der genehmigenden Behörde oder eine Zustimmung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde auf Antrag herzustellen.

Sollen mehr als 20 t Bioabfälle je Hektar innerhalb von drei Jahren aus Anlagen von Mitgliedern einer regelmäßigen Güteüberwachung aufgebracht werden, die von der Nachweispflicht nach § 11 Abs. 3 befreit sind, sind die Schwermetallwerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BioAbfV einzuhalten und durch einen Nachweis im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 zu belegen.

3.13 Zum Abschnitt „Anhang 1 BioAbfV“

Die Materialien des Anhanges 1 BioAbfV unterliegen in vermischter oder behandelter Form, außer den in § 10 Abs. 1 BioAbfV genannten Ausnahmen, grundsätzlich den Untersuchungspflichten der BioAbfV. Befreiungen darüber hinaus bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BioAbfV. Im Anhang 1 BioAbfV als „nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen“ aufgeführte Materialien, die auf Grund besonderer Umstände nachweisbar belastet sind, sind von der Verwertung auszuschließen.

Auf die Änderungen im Anhang 1 durch die letzte Änderung der BioAbfV vom 25. April 2002 wird hingewiesen. Die verbalen Einschränkungen und Hinweise der Spalten 2 und 3 der durch die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bezeichneten Abfälle sind unbedingt zu berücksichtigen, da die Abfallschlüssel in der Regel ein breites Spektrum von Abfällen subsumieren. Zu beachten ist, dass nicht alle der in Anhang 1 ausgewiesenen Bioabfälle und geeigneten mineralischen Zuschlagstoffe als Bestandteil von Düngemitteltypen zugelassen sind und vermischt werden dürfen.

3.14 Zum Abschnitt „Anhang 3 BioAbfV“

Im Methodenbuch zur Analyse von Kompost, Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (Hrsg.), Abfall Now Verlag, 4. Auflage Stuttgart 1998, werden als methodenspezifische Wiederholgrenze für Fremdstoffe und Steine 80 Prozent bzw. 66 Prozent angegeben. Eine Überschreitung der jeweiligen Grenzwerte für Fremdstoffe und Steine kann bis zu dieser Höhe aus verfahrensbedingten Gründen im Einzelfall toleriert werden.

3.15 Zu „Anlage 1 Hinweise zur BioAbfV“

Anforderungen an den Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne der Bioabfallverordnung

Die Anerkennung vorgenannter Gütesicherung gilt nur anlagenbezogen, das heißt, wenn ein Behandler bzw. Ge-

mischhersteller mehrere Anlagen betreibt, werden nur die Anlagen anerkannt, in denen die aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Afi/Äfi Amt für Immissionsschutz/Ämter für Immissionsschutz

3.16 Zu „Anlage 2 Hinweise zur BioAbfV“

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

Vorschlag zum bundeseinheitlichen Vollzug des Kompetenznachweises von Untersuchungsstellen gemäß Bioabfallverordnung¹

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 5 bis 8 BioAbfV sind durch unabhängige von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen. Untersuchungsergebnisse sind deshalb nur bei entsprechendem Nachweis der gültigen Bestimmung (Notifizierung) der Untersuchungsstelle anzuerkennen (z. B. Vorlage in Kopie).

BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488, 1492)

Im Land Brandenburg werden die Untersuchungsstellen auf Antrag vom LUA (ABl./AAanz. 2001 S. 1235; stoffliche Parameter) und LVL (ABl. 2001 S. 863; seuchen- und phytohygienische Parameter) bestimmt.

DüMG Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2822)

Die in anderen Bundesländern durchgeführten Kompetenzfeststellungen für Untersuchungsstellen werden im Land Brandenburg anerkannt, bedürfen aber noch der Notifizierung durch LUA bzw. LVL.

3.17 Zu „Anlage 4 Hinweise zur BioAbfV“

DüMV Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4646)

Mindestanforderungen an die Zustimmung für das Aufbringen von anderen als in Anhang 1 Nr. 1 genannten Bioabfällen und Gemischen

KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342)

Hält das Material die Schadstoffgrenzwerte ein, weist aber keinen wesentlichen Nährstoffgehalt auf, ist zu prüfen, ob dieses einen Nutzen ausübt und als Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat einzuordnen ist.

4 Geltungszeitraum des Erlasses

LVL Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Frankfurt (Oder)

Dieser Erlass verliert am 30. Juni 2005 seine Gültigkeit, wenn er nicht verlängert wird.

LUA Landesumweltamt Brandenburg

Abkürzungen

TierKBG Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1217)

AbfBodZV Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes - AbfBodZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162)

UAWB Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte

AbfKlärV Klärschlammverordnung - AbfKlärV - vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488)

VV-AbfKlärV Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung - AbfKlärV - vom 26. März 1996 (ABl. S. 498), geändert durch den Erlass vom 1. März 2000 (ABl. S. 190)

¹ Die Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich vom 6. April 2001 (ABl. S. 278) ist im Land Brandenburg seit dem 16. Januar 2001 in Kraft.

Die Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung sind auf Nachfrage erhältlich bei

- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Referat 64
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat WA II 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schlatbach“

Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 13. August 2003

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2003 (ABl. S. 667) wird der Auslegungszeitraum für den Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten

vom **13. September 2003**
bis einschließlich **24. Oktober 2003**

bei der folgenden Auslegungsstelle verlängert:

Landkreis Prignitz
Der Landrat als
Untere Naturschutzbehörde
Industriestr. 1

19348 Perleberg

Die Bekanntmachung vom 23. Juni 2003 gilt im Übrigen weiter.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im Gesamtinteresse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie Teil B)

Vom 1. August 2003

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit

allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) nach dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen mit infrastrukturellem Charakter im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten zur Förderung der Markterschließung auf in- und ausländischen Märkten sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Brandenburg.

1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen durch die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen und die Öffnung neuer Absatzmärkte im In- und Ausland durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung und Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile brandenburgischer Unternehmen.

Gleichzeitig sollen verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Brandenburg andererseits geschaffen werden.

Insgesamt soll der Bekanntheitsgrad des Landes Brandenburg als Wirtschafts- und Investitionsstandort gleichermaßen wie die Bekanntheit und die Leistungsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen erhöht werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen einzeln oder als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Markterschließung im In- und Ausland förderfähig:

- Gemeinschafts- und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland;
- Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen von
 - Gemeinschafts- und Brancheninformationsständen auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland,
 - Unternehmerreisen im besonderen allgemeinen wirtschaftlichen Gesamtinteresse des Landes Brandenburg;

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland mit überregionaler Bedeutung und besonderem Landesinteresse;
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen und -seminaren für Unternehmen, insbesondere zur Vermittlung von interkulturellen und außenwirtschaftlichen Kompetenzen und Techniken sowie Finanzierungsmöglichkeiten von Markterschließungsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnahe - nicht auf Gewinn ausgerichtete - Institutionen mit Sitz im Land Brandenburg. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und landesweit tätige sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung ohne Gewinnausrichtung.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die geplanten Maßnahmen über die satzungsgemäßen oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Pflichtaufgaben der Zuwendungsempfänger hinausgehen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gemeinschaftsprojekte im Rahmen von Messebeteiligungen müssen sich auf Beteiligungen im Rahmen des Landesmesseplanes beziehen.
- 4.2 Begleitmaßnahmen zu Unternehmerreisen müssen sich auf Maßnahmen im besonderen allgemeinen wirtschaftlichen Gesamtinteresse des Landes Brandenburg beziehen, das in der Regel durch eine politische Begleitung begründet wird.
- 4.3 Die Anzahl beteiligter Unternehmen sollte im Falle von Messebeteiligungen in der Regel nicht unter fünf, im Falle von Unternehmerreisen nicht unter zehn Unternehmen liegen.
- 4.4 Der Antrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:
 - ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer Darstellung der Einzelmaßnahmen (Ablauf-/Arbeitsprogramm) und deren Zielsetzung und Begründung,
 - einen Ausgabe- und Finanzierungsplan,
 - einen Zeitplan
 - sowie eine Begründung des Antrags mit Blick auf das allgemeine wirtschaftliche Gesamtinteresse des Landes Brandenburg.
- 4.5 Eine Förderung kann nur für Maßnahmen bewilligt werden, die nicht vor der Antragstellung begonnen wurden. Die Anmeldung zu einer Messe bzw. Veranstaltung darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss vor Antragstellung ist jedoch förderschädlich.

Durch den bewilligten vorzeitigen Maßnahmebeginn vor der Entscheidung über die Förderung wird kein Anspruch auf die Förderung begründet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: einmaliger Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung für ein Gemeinschaftsprojekt nach dieser Richtlinie kann bis maximal 90 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Zuwendung ist eine Kompensation für die dem Zuwendungsempfänger durch die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit entstehenden Ausgaben.

5.4.1 Folgende Ausgaben sind insbesondere förderfähig:

- Ausgaben für externe Beratungs- und Personalleistungen, die zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung eines Gemeinschaftsprojekts notwendig sind;
- Reisekosten Dritter, die als Experten für die in die Gemeinschaftsprojekte eingebundenen kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere beratende oder begleitende Funktion haben, auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes;
- Ausgaben für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von mindestens je einem Vor- und Nachbereitungsseminar für Unternehmen und sonstige Teilnehmer des Gemeinschaftsprojektes;
- Ausgaben für die Anmietung von Veranstaltungsräumen, die notwendige Technik und sonstige Infrastruktur;
- Ausgaben für externes Betreuungspersonal (Hostessen), je eine Kraft pro jeweils angefangene fünf zu betreuende/beteiligte Unternehmen;
- Ausgaben für Dolmetscherleistungen und Übersetzungen;
- Beschaffungs- und Versandausgaben für Materialien zur Durchführung der Maßnahmen;
- Ausgaben für die Produktion von mehrsprachigen/fremdsprachigen Informations- und Präsentationsmaterialien der beteiligten Unternehmen, soweit sie im direkten Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprojekt stehen.

5.4.2 Für Gemeinschaftsprojekte im Rahmen von Messebeteiligungen sind darüber hinaus förderfähig:

- Standmiete, Messebau und Infrastruktur für die zur Durchführung des Gemeinschaftsprojektes notwendige zusätzlichen Flächen und Infrastruktur;
- sonstige Ausgaben für Anmietung, Ausstattung und Betrieb des Gemeinschaftsbereiches;

- Ausgaben des Katalogeintrags für den Gemeinschaftsstand.

5.5 Folgende Ausgaben sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen:

- eigene Personalaufwendungen
- und Gemeinkosten des Antragstellers;
- Reisekosten von Mitarbeitern des Antragstellers
- oder sonstiger Beteiligter an der Maßnahme (mit Ausnahme der unter Nummer 5.4.1 dargelegten)
- und Reisekosten von Unternehmensvertretern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien.

6.2 Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design des Landes Brandenburg zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind mit den in Nummer 4 dargelegten Unterlagen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen (Bewilligungsbehörde). Antragsformulare sind bei der ILB erhältlich.

7.2 Im Falle von Messebeteiligungen kann eine gleichzeitige und integrierte Antragstellung als Sammelantrag für die unternehmensbezogenen Anteile nach der Markterschließungsrichtlinie Teil A und dem infrastrukturellen Anteil am Gemeinschaftsstand nach dieser Richtlinie (Teil B) erfolgen.

Die Förderung der unternehmensbezogenen Anteile erfolgt nach Maßgabe der Markterschließungsrichtlinie Teil A (maximaler Fördersatz 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben), die des infrastrukturellen Anteiles nach dieser Leitlinie (maximal 90 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben). In diesem Fall kann die Bescheidung der unternehmensbezogenen und infrastrukturell ausgerichteten Anträge einheitlich erfolgen.

7.3 Nach Prüfung des Antrages leitet die Bewilligungsbehörde den Antrag zur Stellungnahme und Feststellung des allgemeinen wirtschaftlichen Gesamtinteresses an das Ministerium für Wirtschaft. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen im Rahmen des Landesmesseplanes (vgl. Nummer 4.1), bei denen das allgemeine wirtschaftliche Gesamtinteresse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgestellt gilt.

7.4 Auszahlungen erfolgen auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage bezahlter Rechnungen. 10 vom Hundert der Zuwendung werden erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.5 Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen qualifizierten Ergebnisbericht mit folgenden Angaben umfassen:

7.5.1 Bei der Durchführung von Gemeinschafts- bzw. Brancheninformationsständen sowie Unternehmerreisen:

- Anzahl der Firmenbesucher und Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Anzahl und Art der Teilnehmer, Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale getrennt nach Ansiedlungs- und Markterschließungskontakten,
- Anzahl und Art der weiter zu verfolgenden Kontakte.

7.5.2 Im Falle von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland:

- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Art und Anzahl der in- und ausländischen Teilnehmer,
- Anzahl der Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Art der weiter zu verfolgenden Kontakte.

7.5.3 Im Falle von Informations- und Schulungsveranstaltungen und -seminaren:

- Inhaltsbeschreibung,
- Anzahl und Art der Teilnehmer,
- Hinweise für gegebenenfalls weiteren Informationsbedarf.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Anerkennung von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 4. August 2003

Es wird bestätigt, dass die der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) angehörenden, zum Evangelisch-Lutherischen Pfarrbezirk Cottbus vereinigten Gemeinden

- Evangelisch-Lutherische Kreuzkirchengemeinde Cottbus
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Döbbrick
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Senftenberg

die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie Artikel 36 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg innehaben.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Zusammenarbeit in der Bodenordnung (Verwaltungsvorschrift zur Zusammenarbeit in der Bodenordnung - VVBo)

Vom 11. Juli 2003

1 Allgemeines

- 1.1 Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sowie der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörden oder der Umlegungsstellen bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), dem Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) im Land Brandenburg.
- 1.2 Die Zusammenarbeit wird im Wesentlichen durch den Austausch von Geodaten in Form von Geobasisdaten und Geofachdaten geprägt.
- 1.2.1 Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Raumbezug.
- 1.2.2 Geobasisdaten sind analoge und digitale Geodaten des amtlichen Vermessungswesens, welche die Landschaft und die Liegenschaften im einheitlichen geodätischen Raumbezug anwendungsneutral darstellen und beschreiben. Sie bilden die Grundlage für alle Fachanwendungen und setzen sich zusammen aus Bestandsdaten und Akten.
- 1.2.3 Geofachdaten sind analoge und digitale thematische Daten mit Ortsbezug. Sie setzen sich zusammen aus Bestandsdaten und Akten.

- 1.2.4 Die Bereitstellung von Geodaten für Bodenordnungsverfahren erfolgt in Form von Standardprodukten.

2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1 Die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörden oder die Umlegungsstellen und die Vermessungs- und Katasterverwaltung stimmen ihre Arbeiten rechtzeitig aufeinander ab.
- 2.2 Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist die Katasterbehörde zu hören.
- 2.3 Die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder die Umlegungsstelle teilt der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte soweit erforderlich die wesentlichen Verfahrensschritte der Bodenordnungsverfahren mit.
- 2.3.1 Im Falle der Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und LwAnpG teilt die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde der Vermessungs- und Katasterverwaltung nachstehende wesentliche Verfahrensschritte im erforderlichen Umfang mit:
- a) die Anordnung eines Verfahrens durch Übersendung je einer Vervielfältigung des Anordnungsbeschlusses und der Gebietskarte sowie einer Übersicht der im Verfahrensgebiet gelegenen Flurstücke; bei Änderung des Verfahrensgebietes ist entsprechend zu verfahren,
 - b) die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes,
 - c) den Abschluss der Vermessung der Ortslage,
 - d) den Zeitpunkt der Bekanntgabe des verfahrensabschließenden Planes,
 - e) den Eintritt des neuen Rechtszustandes durch Übersendung der Ausführungsanordnung oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung,
 - f) den Abschluss des Verfahrens.
- 2.3.2 Im Falle der Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB teilt die zuständige Umlegungsstelle den Katasterbehörden neben den Verfahrensschritten gemäß Nummer 2.3.1 Buchstabe a und d nachstehende wesentliche Verfahrensschritte im erforderlichen Umfang mit:
- a) den Umlegungsbeschluss durch Übersendung je einer Vervielfältigung des Umlegungsbeschlusses und der Gebietskarte sowie einer Übersicht der im Verfahrensgebiet gelegenen Flurstücke; bei Änderung des Verfahrensgebietes ist entsprechend zu verfahren,
 - b) den Eintritt des neuen Rechtszustandes durch Übersendung der Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Umlegungsplanes oder dessen teilweises In-Kraft-Treten oder die Vorwegnahme von Entscheidungen sowie des Grenzregelungsplanes.
- 2.4 Bei der Erhebung, der Aufbereitung und dem Austausch der Geodaten sind technische Entwicklungen und wirtschaftliche, den Verfahrensaufwand senkende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Möglichkeit des Einsatzes satellitengestützter Verfahren und der Austausch von

Geodaten über zeitgemäße Kommunikationsmedien zu gewährleisten. Die Aufbereitung hat auf die Systemlösungen im amtlichen Vermessungswesen abzustellen.

- 2.5 Die Katasterbehörde kennzeichnet die Flurstücke des Verfahrensgebietes im Liegenschaftskataster.
- 2.6 Die Bereitstellung von Standardprodukten der Geodaten für Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und LwAnpG, von Geobasisdaten für Verbindungsmessungen gemäß Nummer 4.1 Buchstabe c und d sowie die Berichtigung des Liegenschaftskatasters für Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und LwAnpG erfolgen entgeltfrei.
- 2.7 Die Zuständigkeit für Widersprüche gegen Liegenschaftsvermessungen einschließlich zugehöriger Kostenentscheidungen, deren Ergebnisse keine Feststellung in den verfahrensabschließenden Plänen finden, sowie nicht von der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder den Umlegungsstellen vorgenommene Vermessungen nach § 68 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) einschließlich zugehöriger Kostenentscheidungen und Kostenentscheidungen bei der Erstellung amtlicher Lagepläne liegt bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung, ansonsten entscheidet die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder die Umlegungsstelle.

3 Nutzung von Geodaten

3.1 Bereitstellung von Geodaten für Bodenordnungsverfahren

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung stellt der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder der Umlegungsstelle auf Antrag die erforderlichen Geobasisdaten zur Verfügung. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung kann der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder der Umlegungsstelle vorübergehend die betreffenden Nachweise für eine Vervielfältigung überlassen. Darüber hinaus teilt die Katasterbehörde

- a) der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder der Umlegungsstelle bis zur Benachrichtigung über den Eintritt des neuen Rechtszustandes laufend alle Fortführungen der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters im Verfahrensgebiet zur Fortführung der Verfahrensunterlagen sowie
- b) der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde vom Zeitpunkt der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen bis zur Mitteilung der Schlussfeststellung Veränderungen an Flurstücken zur Laufendhaltung der verfahrensabschließenden Pläne mit.

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte stellen der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverwaltung oder der Umlegungsstelle auf Antrag die erforderlichen Geofachdaten der Wertermittlung zur Verfügung. Im Falle der Übertragung der Durchführung oder Vorbereitung der Bodenordnung gelten die Sätze 1 und 2 für Auftragnehmer entsprechend. Eine sachgerechte Verwendung gemäß § 10 der Gutachterausschussverordnung ist bei Öffentlich be-

stellten Vermessungsingenieuren anzunehmen. Auf Antrag der Flurbereinigungsbehörde erstattet der Gutachterausschuss Gutachten über Verkehrswerte von Grundstücken oder Grundstücksteilen und wesentliche Bestandteile von Grundstücken wie Gebäude oder Anlagen. In diesen Fällen bleibt die Flurbereinigungsbehörde zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

3.2 Benutzung für Liegenschaftsvermessungen

3.2.1 Vor Eintritt des neuen Rechtszustandes gewährt die Katasterbehörde die Benutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters. § 13 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes (VermLiegG) bleibt unberührt.

3.2.2 Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes und bis zur Abgabe der Berichtigungsunterlagen gewährt im Falle der Verfahren

- a) nach dem FlurbG und dem LwAnpG regelmäßig die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde,
- b) nach dem BauGB regelmäßig die Katasterbehörde in Abstimmung mit den Umlegungsstellen, soweit nicht die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde das Verfahren durchführt,

die Benutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters.

3.3 Grenz- und Entfernungsbescheinigungen

Grenzbescheinigungen erteilt die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder die Umlegungsstelle, solange sie das amtliche Verzeichnis der Grundstücke führen. Entfernungsbescheinigungen erteilt die Katasterbehörde.

4 Erhebung von Geobasisdaten bei Liegenschaftsvermessungen

4.1 Besteht ein Antragsteller auf der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen im alten Bestand, hat der Antragnehmer vor Ausführung der Arbeiten eine Stellungnahme der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder der Umlegungsstelle einzuholen, in der mitzuteilen ist, ob

- a) die beantragten Liegenschaftsvermessungen mit dem Bodenordnungsverfahren im Einklang stehen,
- b) an Stelle einer Zerlegungsvermessung ein Verfahren nach Nummer 4.2 genügt,
- c) Verbindungsmessungen zu den noch nicht rechtskräftigen Grenzen durchzuführen sind oder
- d) die Vermessung bereits im Neubestand auszuführen ist und Verbindungsmessungen zum Altbestand vorzunehmen sind.

Der Antragsteller ist dahingehend zu beraten, dass die Bildung neuer Flurstücksgrenzen kostengünstig auch im Zuge des Bodenordnungsverfahrens möglich ist.

- 4.2 Für neue Flurstücksgrenzen im räumlichen Geltungsbereich eines Bodenordnungsverfahrens, die nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes bestehen bleiben, kann der Grundsatz, diese qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem der Lage zu bestimmen, unbeachtlich bleiben. Darüber hinaus ist ihre Grenzfeststellung entbehrlich.
- 4.3 Im räumlichen Geltungsbereich eines Bodenordnungsverfahrens besteht die Gebäudeeinmessungspflicht fort. Darüber hinaus sind Gebäude für Verfahrenszwecke einzumessen. Die Katasterbehörde soll vom Zeitpunkt der Anordnung der Bodenordnung bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes Aufforderungen zur Gebäudeeinmessung zurückstellen.
- 4.3.1 Besteht die Notwendigkeit einer Einmessung von Gebäuden für Verfahrenszwecke, ist die Leistung Bestandteil der vermessungstechnischen Arbeiten des Bodenordnungsverfahrens. Die Prüfung der Voraussetzung obliegt der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder der Umlegungsstelle. Die Verknüpfungsmöglichkeit mit der bauordnungsrechtlichen Einmessung und deren Kostenpflicht bleiben unberührt.
- 4.3.2 Ist die Voraussetzung der Nummer 4.3.1 nicht gegeben oder besteht ein Antragsteller auf einer Gebäudeeinmessung außerhalb der vermessungstechnischen Arbeiten des Bodenordnungsverfahrens, erfolgt diese gemäß dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz.
- 4.4 Flurstücke, die nicht in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen sind, dürfen bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters nicht mit einbezogenen Flurstücken verschmolzen werden.

5 Übergabe von Geodaten

- 5.1 Berichtigung und Ergänzung durch Bodenordnungsverfahren
- 5.1.1 Der Leiter der behördlichen Vermessungsstelle gemäß VermLiegG trifft die Entscheidung, ob die erstellten verfahrensabschließenden Pläne nach Form und Inhalt für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters geeignet sind und bescheinigt diese (Berichtigungsentscheidung).
- 5.1.2 Alle Änderungen der verfahrensabschließenden Pläne sowie Vermessungen im neuen Bestand sind vor Abgabe an die Katasterbehörde in die Berichtigungsunterlagen einzuarbeiten.
- 5.1.3 Die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder die Umlegungsstelle hat das Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters sowie die Bescheinigung der Eignung zur Übernahme schriftlich bei der Katasterbehörde einzureichen und nachstehende Unterlagen sowie eine Aufstellung derselben beizufügen. Dazu zählen
- a) eine Karte des neuen Bestandes zuzüglich einer Gegenüberstellung der alten und neuen Bestände mit Eigentümerangaben sowie der alten und neuen Flurstücke als Berichtigungsnachweis,

- b) digitale Berichtigungsdaten für den Karten- und Buchnachweis des Liegenschaftskatasters in den Formaten und mit den Inhalten des amtlichen Vermessungswesens,
- c) Veränderungsmitteilungen der Grundbuchämter über den neuen Bestand,
- d) Vermessungsschriften gemäß der Liegenschaftsvermessungsvorschrift für die Verfahrensgebietsgrenze sowie über Liegenschaftsvermessungen im neuen Bestand.

5.1.4 Auf Rechtsänderungen, die von der Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren abhängig sind, ist in dem Berichtigungsersuchen besonders hinzuweisen. Hinsichtlich der hiervon betroffenen Flurstücke sind im Liegenschaftskataster geeignete Vermerke auszubringen. Die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder die Umlegungsstelle teilt der Katasterbehörde die unanfechtbar gewordenen Entscheidungen mit und fügt die erforderlichen Berichtigungsunterlagen bei.

5.1.5 Die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder die Umlegungsstelle stellt den örtlichen Gutachterausschüssen zeitnah alle Daten zur Verfügung, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

5.1.6 Die Katasterbehörde teilt der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde oder der Umlegungsstelle den Abschluss der Arbeiten zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters mit.

5.2 Fortführung durch Liegenschaftsvermessungen

5.2.1 Vor Eintritt des neuen Rechtszustandes sind Vermessungsschriften, die der Fortführung des Liegenschaftskatasters im alten Bestand dienen, einschließlich der Stellungnahme der bodenordnenden Stelle gemäß Nummer 4.1 unabhängig von der Feststellung der Grenzen umgehend bei der Katasterbehörde einzureichen.

5.2.2 Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen sind die Vermessungsschriften wie folgt einzureichen:

- a) bei der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde in Verfahren nach dem FlurbG sowie dem LwAnpG und solchen Verfahren nach dem BauGB, die dieses als geeignete Behörde im Sinne des BauGB durchführt. Der Leiter der behördlichen Vermessungsstelle gemäß VermLiegG trifft die Fortführungsentscheidung. Sind die Vermessungsschriften nach Form und Inhalt zur Fortführung des amtlichen Verzeichnisses geeignet, werden die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen in das amtliche Verzeichnis übernommen. Benachrichtigungen über die Fortführung des amtlichen Verzeichnisses erteilt die behördliche Vermessungsstelle,
- b) bei der Katasterbehörde in den Verfahren nach dem BauGB.

6 Sonderregelungen

6.1 Im räumlichen Geltungsbereich eines Bodenordnungs-

verfahrens nach dem FlurbG oder LwAnpG ist die Erfassung des alten Bestandes des Liegenschaftskatasters zur Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) wie folgt zwischen der Flurbereinigungs-/Flurneuerungsbehörde und der Katasterbehörde einvernehmlich abzustimmen.

- a) In Bodenordnungsverfahren, deren Abschluss vor dem Ende des Jahres 2006 angestrebt wird, ist grundsätzlich auf die Einrichtung der ALK zu verzichten. Für diese Gebiete erhalten die Katasterbehörden den neuen Bestand des Liegenschaftskatasters ALK-konform zur Berichtigung von der Flurbereinigungs-/Flurneuerungsbehörde.
- b) In Bodenordnungsverfahren, deren Einleitung nach Ende des Jahres 2006 erfolgt, ist der alte Bestand zuvor ALK-konform zu erfassen.
- c) In Bodenordnungsverfahren, die bis Ende des Jahres 2006 nicht abgeschlossen, aber im Altbestand bis Ende 2006 digitalisiert sind, soll dieser sowohl für das Bodenordnungsverfahren als auch zur ALK-Einrichtung genutzt werden. Es genügt eine einfache, in die ALK-Datenbank überführbare Erfassung durch die Flurbereinigungs-/Flurneuerungsbehörde.

6.2 Wird ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung eines Verfahrens nach dem LwAnpG beauftragt, unterrichtet die Flurbereinigungs-/Flurneuerungsbehörde die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie die vom Verfahrensgebiet betroffenen Katasterbehörden hierüber.

6.3 Umringsgrenzen eines Verfahrensgebietes, die mit dem verfahrensabschließenden Plan festgelegt werden, sind in ihren Knickpunkten im amtlichen Bezugssystem der Lage zu bestimmen. Hierzu kann bei Verzicht auf die örtliche Grenzuntersuchung der Katasternachweis als maßgebend herangezogen werden.

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Zugleich tritt der Flurbereinigungszusammenarbeitserlass vom 18. August 1994 (ABl. S. 1372) außer Kraft.

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 11. August 2003

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Die Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Frau Reinhilde Schildhauer-Gaffrey, ist am 18. Juli 2003 verstorben.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Frau Angela Müller auf der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Reinhilde Schildhauer-Gaffrey übergeht.

Frau Angela Müller hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 11. August 2003 angenommen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0